

Mensch+Recht

Nr. 8

März 1983

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn

Schweiz erstmals verurteilt

Verletzte Unschuldsvermutung

Erstmals ist die Schweiz vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wegen Verletzung der Menschenrechtskonvention verurteilt worden: Im *Fall Minelli* hat die Schweiz die Unschuldsvermutung dadurch verletzt, dass der Gerichtshof des Zürcher Geschworenengerichtes in einem Ehrverletzungsprozess, der in die absolute Verjährung geraten war, angenommen hat, der Angeklagte wäre sehr wahrscheinlich verurteilt worden, und deshalb müsse er zwei Drittel der Kosten des Verfahrens tragen sowie den Privatanklägern eine reduzierte Prozessentschädigung bezahlen. Kassationsgericht des Kantons Zürich und Bundesgericht hatten diesen Entscheid nicht aufgehoben. Die Menschenrechtsbeschwerde in Strassburg ist in der Folge sowohl von der Europäischen Menschenrechtskommission als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig gutgeheissen worden.

Aus dem Wortlaut des Urteils

Im Urteil heisst es wörtlich unter anderem:

«Beschwerdeführer und Regierung stimmen darin überein, dass die Affäre eine grundsätzliche Frage aufwerfe: Verträgt sich die Unschuldsvermutung mit der ständigen Übung, die Kosten eines Strafverfahrens und die Zahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei einer Person aufzuerlegen, die von einer Einstellung des Strafverfahrens, einer Nichtzulassung der Anklage, einem Freispruch oder, wie hier, von der Verjährung profitiert?

Wie die Regierung mit Nachdruck... dargelegt hat, ist das System, welches diese Lösung zulässt, in der schweizerischen juristischen Tradition tief verwurzelt: Die Bundesgesetzgebung und jene der Mehrheit der Kantone, darun-

ter Zürich, haben es vorgesehen; die Lehre und die Praxis haben es entwickelt. Demgegenüber vertritt Minelli die Auffassung, es falle dem Staat die Übernahme des gesamten Risikos der strafrechtlichen Verfolgung zu, nicht nur in Bezug auf die Beweislast, sondern auch bezüglich der Kosten des Verfahrens.

In den Augen der Kommission kann das dargelegte System den Artikel 6 Absatz 2 der Konvention an sich nicht verletzen; ein Problem ergibt sich allerdings dort, wo die Begründung der Entscheidung des Richters oder irgend ein anderes bestimmtes und schlüssiges Element offensichtlich macht, dass die Kostenaufgabe sich aus einer Würdigung der Schuld des Beschuldigten ergibt.

Der Gerichtshof schliesst sich im Prinzip der Meinung der Kommission an. Er unterstreicht allerdings, entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung, dass in einer Sache, die sich aufgrund einer individuellen Beschwerde ergeben hat, er sich nach Möglichkeit darauf zu beschränken hat, den konkreten Fall, mit dem er befasst worden ist, zu prüfen. Dementsprechend hat er sich nicht abstrakt über die zürcherische Gesetzgebung und Praxis zu äussern, sondern einzig über die Art und Weise, wie diese dem Beschwerdeführer gegenüber angewandt worden ist...

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Unschuldsvermutung verkannt wird, wenn nicht vorgängig auf dem gesetzlichen Wege die Schuld eines Angeklagten erstellt worden ist und insbesondere wenn der Letztere keine Gelegenheit gehabt hat, seine Verteidigungsrechte auszuüben, und gleichwohl eine ihn betreffende gerichtliche Entscheidung das Gefühl widerspiegelt, dass er schuldig sei.

Zum Geleit

Erfolg

Der Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Minelli ist nicht nur ein Erfolg für den Beschwerdeführer, sondern auch für die SGEMKO. Es ist in diesem Falle nicht nur gelungen, die einstimmige Europäische Menschenrechtskommission, sondern auch den einstimmigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte davon zu überzeugen, dass im Fall Minelli die Europäische Menschenrechtskonvention durch die Schweiz verletzt worden ist.

Die schweizerischen Behörden werden gut daran tun, das Urteil der Europäischen Richter – dem auch die schweizerische Richterin, Frau Denise Bindschedler-Robert, zugestimmt hat – sorgfältig zu lesen und anschliessend ebenso sorgfältig darüber nachzudenken, ob das bisher seit mehr als einem Jahrhundert praktizierte System, Nichtschuldigen Kosten aufzulegen, sich noch halten lässt.

Insbesondere das Bundesgericht sollte sich mit dieser Frage im Lichte des Strassburger Urteils eingehend befassen und seine bisherige Tendenz, eine überlebte Gerichtspraxis aus rein föderalistischen Gründen zu schützen, aufgeben. Lausanne hat wiederholt erklärt, es werde dieses schweizerische Kostenverteilungsprinzip nicht freiwillig über Bord werfen, sondern nur auf Befehl aus Strassburg. Der Befehl scheint uns ergangen zu sein.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern hat sich bemüssigt gefühlt, in einem Communiqué zu erklären, es handle sich hier um einen Einzelfall, der keine Konsequenzen erforderlich mache. Dem kann nicht zugestimmt werden: Der Fall war nur deswegen exemplarisch, weil hier ein Zürcher Gericht offen aussprach, was die Gerichte sonst bei derartigen Verdachtsurteilen insgeheim denken: dass sie den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung als schuldig betrachten.

Das Urteil wird auch zur Folge haben müssen, dass die Richter sich sorgfältig darum bemühen, die Unschuldsvermutung sich bewusst werden zu lassen. Wir haben vor kurzem ein Urteil des Bundesgerichtes gesehen, in welchem die Unschuldsvermutung wiederum krass verletzt worden ist: ein Beschwerdeführer wäre wohl verurteilt worden, wenn er von einem Richter beurteilt worden wäre. Derartige Fehlleistungen sind künftig nicht mehr entschuldbar.

Die SGEMKO hofft, dass die Leser von «Mensch + Recht», welche in diesen Tagen den neuen Menschenrechtsschutzbrief 1983 erhalten haben, den Einsatz der SGEMKO für die Menschenrechte mit kräftigen Gönnermitgliedsbeiträgen unterstützen.

Das kann der Fall sein, wenn nicht ausdrücklich eine Schuld festgehalten wird; es genügt, dass eine Begründung den Gedanken erweckt, der Richter erachte den Betroffenen für schuldig.»

Klare Sprache des Gerichtshofes

Damit hat der Europäische Gerichtshof in Strassburg eine klare Sprache gesprochen: Sogenannte «Verdachtsurteile», also Entscheidungen von Gerichten, die zwar davon absehen, den Angeklagten zu verurteilen, die ihm aber Kosten auferlegen, weil er sich verdächtig gemacht hat, dürften künftig keine mehr ergehen: ein Verdacht, der mit Kosten quittiert wird, lässt nichts anderes vermuten, als dass der Richter den Betroffenen für schuldig hält, ihn aber offenbar nicht zu überführen vermag.

Es ist wahrhaftig etwas überaus Schlimmes, wenn etwa einem Freigesprochenen oder einem Beschuldigten, bei dem es gar nicht zu einer Anklage kommt, dessen Anwalt erklären soll, wieso ihm nun das Gericht oder die Untersuchungsbehörde erhebliche Kosten auferlegt hat. Immer wieder bekommt dann ein Anwalt die Frage zu hören: «Ja, bin ich nun eigentlich freigesprochen worden, oder bin ich verurteilt?»

Dieses unwürdige System war bis vor einer Reihe von Jahren auch in Deutschland noch in Kraft. Man nannte es «Freispruch zweiter Klasse». In der Schweiz hat es sich bis heute gehalten, und der Vertreter des Kantons Zürich im Verfahren vor der Menschenrechtskommission wie auch die Bundesvertreter haben sich alle Mühe gegeben, das System zu retten. Aber

Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet:

«Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.»

Die Funktion des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) kann keine Urteile von nationalen Gerichten aufheben; er kann lediglich feststellen, dass ein nationales Urteil die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt. Es bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen, ob sie aufgrund einer solchen Feststellung ein fehlerhaftes Urteil aufheben lassen wollen oder nicht. Bisher sieht das die Schweizerische Gesetzgebung nicht vor, doch ist gelegentlich mit einer solchen Anpassung zu rechnen. Die Schweiz hat sich dem Europarat gegenüber verpflichtet, Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte anzuerkennen.

ein Strafverfahren ist ein dermassen schwerer Eingriff in die Rechte der Bürger, dass der Staat das volle Risiko tragen muss.

Die SGEMKO weiss, dass sich in Strassburg eine Reihe weiterer Beschwerden gegen die Schweiz befindet, die sich ebenfalls mit diesem Problem

Wichtig für Anwälte und Laien

Rechtsmittel ausschöpfen!

«Ich gehe nach Strassburg!» ist ein Ausruf, den man gelegentlich hört, wenn jemand mit einem Urteil eines Gerichts oder mit dem Entscheid einer anderen Behörde nicht einverstanden ist. Und zahlreich sind denn auch die Beschwerden, die in Strassburg eingehen. Aber – wie man aus der Statistik entnehmen kann – weniger als ein Prozent aller Beschwerden wird überhaupt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt. Warum?

In den meisten Fällen, die schon von der Europäischen Menschenrechtskommission im Vorprüfungsverfahren für unzulässig erklärt werden, heisst die Begründung: «Es fehlt an der Erschöpfung der nationalen Rechtsmittel.»

Die Menschenrechtskonvention selbst sagt nicht, wie diese nationalen Rechtsmittel erschöpft werden müssen. Das ist in aller Regel Sache der jeweiligen Staaten. Für die Schweiz hat das Bundesgericht in einem Urteil (BGE 101 Ia 68) vom 19. März 1975 erklärt, grundsätzlich müsse auch für alle Fälle, in denen die Verletzung von Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention behauptet werde, auch der kantonale Instanzenzug er-

der Kostenaufgabe befassen. Sollten die kantonalen und die Bundesinstanzen ihre Lektion aufgrund dieses ersten, einstimmig zustande gekommenen Urteils noch immer nicht lernen, wird bei der Behandlung dieser weiteren Beschwerden Gelegenheit geboten, den Lernvorgang nachzuholen. ●

erschöpft werden. Hinzu kommt, dass die in der Menschenrechtskonvention verbrieften Rechte vom Bundesgericht als verfassungsmässige Rechte betrachtet werden. Das bedeutet, dass ihre Verletzung beim Bundesgericht nur mit staatsrechtlicher Beschwerde geltend gemacht werden kann, wenn es um Urteile kantonalen Gerichte geht, nicht aber mit einem anderen Rechtsmittel wie Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder dergleichen. In Bundesverwaltungssachen kann die Verletzung der Konvention – auch wenn vorher kantonale Instanzen entschieden haben – mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend gemacht werden.

Im Anfangsstadium die SGEMKO fragen...

Wenn das Bundesgericht verlangt, dass der kantonale Instanzenzug ausgeschöpft wird, so bedeutet das gleichzeitig, dass schon vor den kantonalen Instanzen die Verletzung der Menschenrechtskonvention gerügt werden muss, und zwar möglichst detailliert. Nicht immer vermögen Laien (und gelegentlich auch Anwälte) schon zu Beginn oder im Verlaufe eines solchen Verfahrens vor einem Bezirks-, Kan-

Geschützte Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Europäischen Menschenrechtskonvention:

- Recht auf Leben (Verbot der Tötung von Menschen durch den Staat – Art. 2);
- Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3);
- Verbot von Sklaverei oder Leibeigenschaft; Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 4);
- Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit, Bewegungsfreiheit, Verhaftung nur auf gesetzlicher Grundlage – Art. 5);
- Recht auf faires und rasches Gerichtsverfahren in Zivil- und Strafsachen (Art. 6), inkl. Unschuldsvermutung, Recht auf Verteidigung und Waffengleichheit;

- Verbot rückwirkender Strafgesetze (Art. 7);
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8.);
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9);
- Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10);
- Versammlungs-, Vereins- und Gewerkschaftsfreiheit (Art. 11);
- Recht auf Ehe (Art. 12);
- Recht auf wirksamen Rekurs bei Verletzung dieser Rechte (Art. 13);
- Verbot der Diskriminierung bei der Anwendung der Menschenrechtskonvention (Art. 14).

tons- oder Obergericht zu erkennen, dass Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention auf dem Spiele stehen können. Wird das erst entdeckt, nachdem das Verfahren vor den kantonalen Instanzen abgeschlossen ist, dann ist guter Rat teuer: Das Bundesgericht wird dann erklären, der Instanzenzug sei in Bezug auf diese Rüge nicht erschöpft worden, und damit ist die Schlacht um die Menschenrechte auch dann, wenn solche Rechte eindeutig verletzt worden sein sollten, schon definitiv verloren.

Artikel 26

Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

Deshalb empfiehlt es sich, bei jeder Gerichts- und Verwaltungssache, welche tief in die Rechte eines Privaten einschneiden kann, schon zu Beginn des Verfahrens eine kurze Prüfung vorzunehmen, ob allenfalls Rechte aus der Menschenrechtskonvention berührt sein könnten. Ergeben sich dafür Anzeichen oder ist man in dieser Hinsicht unsicher, dann ist es am einfachsten, den Fall kurz mit der SGEMKO zu besprechen, um sicherzugehen, dass nichts versäumt wird. Eine solche Besprechung mit der SGEMKO ist in der Regel gratis. Dabei hat die SGEMKO allerdings einen Wunsch: Wenn eine solche Sache von einem Anwalt geführt wird, sollte sich dieser direkt mit der SGEMKO in Verbindung setzen, weil ein Gespräch zwischen Juristen in der Regel kürzer geführt werden kann, als ein solches mit einem juristischen Laien.

...und sofort nach Urteilen!

Sinnvoll ist die Kontaktaufnahme mit der SGEMKO auch sofort nach dem Eintreffen eines Urteils der ersten und zweiten Instanz. Oft stehen für die Ergriffung von Rechtsmitteln nach den kantonalen Verfahrensvorschriften nur wenige Tage zur Verfügung, und wer diese Fristen verpasst oder in seiner in dieser Frist erstellten Eingabe an die nächste Instanz wesentliche Rügen vergisst, ist meist mit der Rüge der Verletzung der Menschenrechtskonvention hinterher ausgeschlossen. Diese schmerzlichen Erfahrungen sollten tunlichst vermieden werden. Die Schweiz darf sich glücklich schätzen, dass sie in der SGEMKO eine Organisation besitzt, die Anwälten und Laien in solchen Fragen bereitwillig zur Verfügung steht. ●

Den Behörden Fristen setzen?

Verfahren beschleunigen

Immer wieder gelangen Ratsuchende an die SGEMKO, die sich darüber beschweren, dass Verfahren, die vor Gerichten oder Behörden laufen, viel zu langsam vorangehen. Sie möchten dann wissen, ob und wie man solche Verfahren beschleunigen kann.

In erster Linie ist dabei das eigene Verhalten zu prüfen: Nimmt man selbst oder durch seinen Rechtsanwalt immer die ganze Dauer einer Frist in Anspruch, bis man der Behörde oder dem Gericht antwortet, oder hat man sich in dieser Hinsicht nichts vorzuwerfen? Verfahrensbeteiligte und deren Anwälte, die immer wieder Fristerstreckungsgesuche einreichen und selber die Fristen bis zur letzten Minute verstreichen lassen, werden in der Regel Mühe haben, bei der Behörden auf Verständnis zu stossen, wenn sie auf ein rascheres Verfahren drängen. Ergibt aber die Überprüfung des eigenen Verhaltens, dass man selber speditiv arbeitet, dann ist die Grundlage für das Verlangen auf eine raschere Gangart des Amtsschimmels gegeben.

Zuerst freundlich anfragen

Mit Vorteil fragt man eine Behörde oder ein Gericht beim ersten Mal freundlich an, wie es mit der Sache stehe. Das kann schriftlich oder telefo-

nisch erfolgen. Wichtig bei der telefonischen Kontaktnahme ist dabei, dass man den zuständigen Beamten oder den mit der Sache beauftragten richterlichen Referenten um Auskunft bittet. Zu fragen ist jeweils, ob die Sache (oder der nächste Schritt in der Sache) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen werde, und wenn nicht, bis wann er dann erwartet werden könne und wovon dies abhängt.

Ist einem ein bestimmter Zeitpunkt bei dieser Erkundigung genannt worden, wird man bei Überschreiten dieses Zeitpunkts sinnvollerweise ein zweites Mal anfragen. Jetzt geht es darum, zu erfahren, wieso der erste Zeitpunkt nicht hat eingehalten werden können. Erscheint die Antwort plausibel, erkundigt man sich nach dem nunmehr in Aussicht stehenden Termin. Hat man aber das Gefühl, die Antwort bestehe in einer Ausflucht, dann sollte man bereits ziemlich bestimmt erklären, man erwarte nun, das die Sache innerhalb einer bestimmten, kurzen Nachfrist erledigt werde.

Es empfiehlt sich dabei immer, auch telefonische Gespräche hinterher schriftlich kurz zu bestätigen und den wesentlichen Inhalt des Gesprächs festzuhalten. Das vermeidet einerseits Missverständnisse, andererseits besteht dadurch ein Beweis für das geführte Gespräch und dessen Inhalt. Immer ist in dem Brief auch die Person zu nennen, mit der man telefoniert hat.

Strassburg beurteilt Verschleppung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg muss sich über einen Fall von Verschleppung eines Gerichtsverfahrens durch das Bundesgericht in Lausanne aussprechen: In einem Prozess, in welchem es um Entschädigung wegen der Nachteile des Lärms des Flughafens Kloten ging, hatte das Bundesgericht während fast dreieinhalb Jahren die Beschwerdeführer warten lassen. Jährlich einmal mahnte deren Anwalt das Gericht, welches immer wieder versprach, den Entscheid bald zu liefern. Tatsächlich kam der Entscheid erst, nachdem die Betroffenen bei der Europäischen Menschenrechtskommission Beschwerde eingereicht hatten. Diese hat in ihrem Bericht vom 9. März 1982 einstimmig ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, dass diese Verschleppung einer Entscheidung den Artikel 6 Absatz 1 der Menschenrechtskonvention verletzt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat der Vertreter der beiden Be-

schwerdeführer unter anderem erklärt:

«Wir wollen uns hier nicht unbedingt an das alte Athen zurückerinnern, in welchem ein Prozess am Abend desjenigen Tages, an dem er angehoben worden ist, erledigt sein musste. Hast und Eile sind nicht unbedingt Garant einer guten Justiz. Aber wenn ich zwischen einer nicht sehr guten und einer sehr langsamen Justiz wählen müsste, würde ich die nicht sehr gute wählen.

...

Es ist deshalb nicht übertrieben, wenn man behauptet, die erste innenpolitische Aufgabe des Staates sei es, für eine adäquate Justiz besorgt zu sein. Daran fehlt es in der Schweiz seit Jahren, nicht nur auf der Ebene des Schweizerischen Bundesgerichtes. In den massgebenden Parteien des Landes hat sich eine Staatsphilosophie ausgebreitet, die als obersten Grundsatz den numerus clausus der Magistraten und Beamten anzunehmen scheint, und diesem Grundsatz wird alles andere untergeordnet. Die Kurzsichtigkeit dieser Politik im Bereich der Justiz geht zulasten des Rechtsfriedens und damit direkt zulasten der Gesellschaft.»

Rechtsverzögerungsbeschwerde

Nützen diese Interventionen offensichtlich nichts, soll man in einem eingeschriebenen Brief die bisherigen Mahnungen und Antworten festhalten und gleichzeitig der Behörde mitteilen, wenn nun nicht bis zu einem bestimmten Tag der Entscheid vorliege, behalte man sich vor, *Rechtsverzögerungsbeschwerde* einzureichen. Eine solche Beschwerde wird an die vorgesetzte Behörde, bei einem Gericht an die nächste Instanz, gerichtet. Sind diese Behörden oder Instanzen nicht bekannt, kann man sich bei der SGEMKO danach erkundigen.

In der Regel nützen solche Fristansetzungen des Bürgers gegenüber den Behörden, wenn sie *vernünftig* gemacht werden, und zwar einfach deshalb, weil jeder Beamte und jeder Richter weiss, dass ihm eine solche Beschwerde *zusätzliche Arbeit* bringt. Es ist dann seine vorgesetzte Behörde, die ihm *verbindlich* vorschreibt, bis wann er sich zur Rechtsverzögerungsbeschwerde zu äussern habe, und die ihm möglicherweise auch eine Rüge erteilen wird. Das möchte er vermeiden.

Ist eine solche Rechtsverzögerungsbeschwerde *anständig* abgefasst, wird der Beschwerdeführer in der Regel kaum einen Nachteil erleiden. Der Beamte oder der Richter haben durchaus Verständnis für solche Beschleunigungswünsche; oft aber sind sie aus *Gründen, die sie selber nicht beeinflussen können*, einfach nicht in der Lage, schneller zu arbeiten. Die Beschwerde hat in solchen Fällen zur Folge, dass die vorgesetzte Behörde auf einen allfälligen organisatorischen Misstand aufmerksam wird und eingreifen kann.

Gelegentlich erscheint es auch sinnvoll, eine Kopie einer derartigen Beschwerde an die zuständige *Geschäftsprüfungskommission* des Parlamentes zu senden. Diese Kommission, die es im Bund und in den Kantonen gibt, haben die Aufgabe, den Geschäftsgang der Verwaltung und der Gerichte zu überwachen. Sie sind, wenn sie richtig funktionieren sollen, auf Meldungen der Bürger angewiesen. Das ist im übrigen auch eines der wenigen Mittel, um das Parlament auf Missstände hinzuweisen, die durch eine *sture Anwendung des Personalstopps in der Verwaltung* entstehen. Es muss im Interesse der Rechtssicherheit und des einwandfreien Funktionierens unserer gesellschaftlichen Einrichtungen und nicht zuletzt der Wirtschaft dafür gesorgt werden, dass Entscheidungen von Behörden und Gerichten, von de-

nen allenfalls Wohl und Wehe von Bürgern abhängen, innerhalb vernünftiger Fristen getroffen werden.

Die Europäische Menschenrechtskonvention gibt diesen *Anspruch* grundsätzlich in allen Fragen, bei denen die *persönliche Freiheit* eines Menschen auf dem Spiele steht, sowie in *Strafsachen* als auch bei der Beurteilung von *zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen* (Art. 5 und 6 EMRK). Es ist deshalb auch notwendig, beim Einreichen von Rechtsverzögerungsbeschwerden *auf die mögliche Verletzung dieser Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention hinzuweisen*, damit allenfalls – wenn alle Stricke reissen – auch das Bundesgericht oder gar die Europäische Menschenrechtskommission angerufen werden können. ●

Etwas Statistik

Beschwerden haben selten Erfolg

Ein Blick auf die Statistik der Menschenrechtsbeschwerden bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg zeigt, dass Beschwerden nur selten Erfolg haben: Von 9 633 Beschwerden, die zwischen 1955 und Ende 1981 registriert worden sind, wurden 8 144 oder 84,5% für *unzulässig* erklärt oder ohne weiteres im Register *gestrichen*, noch bevor sie überhaupt dem beklagten Staat mitgeteilt worden sind.

Von den verbliebenen 1 489 Beschwerden wurden 763, also mehr als die Hälfte, in einem späteren Verfahrensstadium als unzulässig erklärt oder im Register gestrichen. Von den verbliebenen 726 Beschwerden sind bis Ende 1981 nur 267 für *zulässig* erklärt worden. Die übrigen 459 Beschwerden befanden sich Ende 1981 noch in der Prüfung, ob sie zugelassen werden können.

Weniger als ein Prozent vor Gericht

Von den 267 für zulässig erklärten Beschwerden wurden bis Ende 1981 gerade 74 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Beurteilung verwiesen: Das sind nur *7,68 Promille* aller eingereichten Beschwerden überhaupt! 90 Fälle hingegen wurden dem Ministerkomitee des Europarates zum Entscheid überlassen. 9 Beschwerden wurden später noch für unzulässig erklärt, elf wurden gestrichen, in 22 Fällen trafen die beteiligten Parteien (Beschwerdeführer/beklagter Staat) gütliche Regelungen, und 51 Beschwerden befanden sich Ende 1981 noch im Stadium der Sachprüfung.

Gegen die *Schweiz* sind bis Ende 1981 insgesamt 238 Beschwerden eingegangen. Dabei stammten 65 von Ausländern und 173 von Schweizern. Von diesen 238 Beschwerden sind bis-

her insgesamt *nur vier vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gekommen; das sind immerhin 16,8 Promille, also mehr als das Doppelte* des europäischen Durchschnitts! In allen diesen vier Fällen war der Generalsekretär der SGEMKO in irgend einer Funktion während des Verfahrens in Strassburg tätig. Allein schon aus dieser Tatsache ergibt sich, wie *wirksam* die SGEMKO bei der Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Schweiz ist.

Wichtige Schutzfunktion

Wer aufgrund dieser statistischen Angaben allerdings behaupten würde, aus der geringen Zahl von Beschwerden, die überhaupt geprüft werden, und der wohl noch um ein vielfaches geringeren Zahl, bei denen eine Verletzung der Menschenrechtskonvention festgestellt wird, ergebe sich, wie *wertlos* der europäische Menschenrechtsschutz sei, läge vollständig falsch: Die geringe Zahl der vor den Gerichtshof kommenden Fälle und die verhältnismässige Seltenheit einer vom Gerichtshof festgestellten Verletzung der Konvention zeigt nur, dass die Europäischen Staaten, die den Europarat bilden, im allgemeinen schon einen sehr hoch entwickelten eigenen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten besitzen. Dass dieser Schutz bereits so gut funktioniert, ist aber nicht zuletzt auf die Europäische Menschenrechtskonvention zurückzuführen, und auf die von ihr geschaffenen europäischen Kontroll- und Gerichtsbehörden in Strassburg. Die Menschenrechtskonvention wirkt eben in den meisten Staaten *stark vorbeugend*, und auch in diesem Bereich darf man mit Überzeugung sagen, dass Vorbeugen besser ist als Heilen! ●